ÄNDERUNG NR. 1 UM B-PLAN NR. 8 "PORTKAMP II"

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "FLACHSHÜTTE"

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „HAUPTSTR."

Flur 5

Flur 2

Dulings-Kamp

Grobwiese

Straße

GROSSE STR.

DROSSELWEG

Straße FRAU-MANN-STR.

Flachshütte

SCHNITT A-B

BÜG.	PARKEN	STRASSE	PARKEN	BÜG.
1,5o	2,5o	7,5o	2,5o	1,5o
		17,5o		

Kreis Osnabrück Land Gemarkung Wallenhorst
Gemeindebezirk Wallenhorst
Flur 5
Maßstab 1:1000
Liegenschaftsbuch Nr.

Der Architekt Feldwisch-Drentrup zur Vervielfältigung
hat den am 4.1971 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück.
Dieser Plan ist Bestandteil des Grundstücksverzeichnisses vom 16. 4. 1971

Ausgefertigt Osnabrück, den 16. April 1971
Katasteramt
Im Auftrag

Katasteramt Osnabrück

Festsetzung gemäß § 9 BauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung und Planzeichenverordnung.

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.2.3. Kerngebiete § 7 BauNVO (Überbaubare Grundstücksflächen

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1. Zahl der Vollgeschosse (E)
zwingend z.B. (III)
2.2. Grundflächenzahl z.B. 0,
2.3. Geschossflächenzahl z.B.

3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZE
3.1. Offene Bauweise = o
3.2. Geschlossene Bauweise =
3.3. Baulinie
3.4. Baugrenze
3.6.5. Stellung der baulichen Anlagen

6 VERKEHRSFLÄCHE
6.1. Straßenverkehrsflächen
6.1.2. Parkstreifen
6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

9 Grünflächen
9.o.1. Grünfläche
9.o.1.4. Friedhof

T SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
T.5. Abgrenzung der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
T.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

[illegible] Planung, Grundordnung sowie der Landschaftsschutzplan und seine städtischen Anlagen des Straßen, Wege und Plätze entwurfs- [illegible] sind von 16.4.1971 [illegible]. Es ist beabsichtigt die Durchführung der [illegible] auf der baulichen Mängel gewährleistet einvernehmlich.

[illegible] Übereinstimmung der neue bildenden Grundstücksgrenzen in die [illegible] Liegenschaftskarte einvernehmlich möglich.

Osnabrück, den 17. April 1973
Katasteramt
In Vertretung
[illegible]
Vermessungsrat

Bebauungsplan Nr. 18
"Große Straße"

Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück M. 1:1000

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 20.12.72 gemäß § 2 Abs. 1 BauG v. 23.6.1960 (BGBl. I, S.34) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Wallenhorst, den 13. MRZ. 73
[illegible]
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Die Bürgerbeteiligung ist durchgeführt worden.

Osnabrück, den 3.2.1972
[illegible]
(Unterschrift Dipl.-Ing.)

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2(6) BBauG einen Monat vom 2.10.72 bis 2.11.72 einschl. öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 22.9.72 ortsüblich bekanntgemacht.

[illegible]
Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § [illegible] BBauG am 8.12.72 durch den Rat der Gemeinde Wallenhorst als Satzung beschlossen worden.

Wallenhorst, den 13. MRZ. 73
[illegible]
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § [illegible] BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S.341) mit Verfügung vom [illegible] genehmigt worden.

Osnabrück, den 19. MRZ. 73
Der Regierungspräsident
[illegible]
(Oberbaurat)

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück am 31.3.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit diesem Tage ist der Plan gem. § 12 BBauG in Kraft getreten.

Wallenhorst, den 2. APR. 73
[illegible]
Gemeindedirektor

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 18 vom 3.2.1972

Bezeichnung: " Große Straße"

der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück

Aufgrund der §§ 6 und40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.68 (BGBl. I S. 1237), ber.20.12.68 (BGBl. I 1969 S. 11) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65 hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst am 18. DEZ. 1972 folgende Satzung [redacted] . . . beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Der Bebauungsplan Nr. 18 vom 3.2.1972 "Große Straße" ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für die Bebauung des in Flur 5 Gemarkung Wallenhorst gelegenen Gebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 18 v. 3.2.1972 verbindlich.
3. Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Nutzungsfestsetzungen gem. § 9 BBauG in Verbindung mit der BauNVO

1. Im Kerngebiet werden nach § 7 der BauNVO die Ausnahmen lt. Abs. (3) zugelassen, in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO.
2. Die Flurstücke 12/20 und 41/6 liegen z.Zt. noch im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 " Flachshütte". Diese Flurstücke sind mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 18 nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 2.

§ 3

Höhenlage u. Stellung der baulichen Anlagen

1. Im Kerngebiet darf die Oberkante Erdgeschoß-Fußboden nicht mehr als 60 cm über Oberkante der fertigen Straße liegen.
2. Die Stellung der baulichen Anlagen hat gem. den Eintragungen im Plan senkrecht bezw. parallel zu den Baugrenzen zu erfolgen.

§ 4
Nebenanlagen und Garagen

1. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind zulässig.
2. Im übrigen gelten für die Errichtung von Garagen ~~die §§ 23 (5) BauNVO und~~ § 13 Reichsgaragenordnung.

§ 5
Nachrichtlicher Hinweis

Gem. § 9 (4 u. 6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß

a) für die Gestaltung der in dem o.g. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen, Bepflanzungen, Werbeanlagen usw. die von der Gemeinde Wallenhorst aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 18.12.72 zu beachten ist,

b) die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschl. der Kosten der Durchführung, die in der Begründung vom 10.3.1972 dargelegt sind.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

1. Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden,

   a) von den rückwärtigen Baugrenzen bis zu 2,00 m, soweit es sich hierbei um eingeschossige Garagen handelt. ~~Dabei darf die Größe der zur Befreiung vorgesehene Fläche 1000 qm Baugrundstück nicht überschreiten~~,

   b) von den Stellungen der baulichen Anlagen.

2. Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.

§ 7

Zwangsmaßnahmen

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 bis 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht.
Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Wallenhorst, den 18. DEZ. 1972

Gemeinde Wallenhorst Landkreis Osnabrück

Bürgermeister ..... Gemeindedirektor

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 BGBl. I S.341 genehmigt.

Osnabrück, den 9. MAI 1973

(Siegel)

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Oberregierungsrat

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT OSNABRÜCK 64

Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan Nr. 18 "Große Straße" ist im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück am 31. Juli 1973 öffentlich bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung gem. § 12 BBauG in Kraft getreten.

Wallenhorst, den 7. Sept. 1973

Gemeinde (Siegel) Wallenhorst Landkreis Osnabrück

Gemeindedirektor